

Gestaltungssatzung Dargun

Historischer Stadtkern

Zum Schutz und zur künftigen Gestaltung des Stadtbildes des historischen Stadtkerns der Stadt Dargun, das von besonderer geschichtlicher, architektonischer und städtebaulicher Bedeutung ist, wird auf Grund des § 86 Abs. 1 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 468, 612), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 647) nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Dargun vom 03.04.2000 folgende Gestaltungssatzung für den historischen Stadtkern von Dargun erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

- I. Allgemeine Vorschriften
 - § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Allgemeine Anforderungen
- II Städtebauliche Einordnung
 - § 3 Bauflucht, Gebäudestellung und Höhereinordnung
 - § 4 Abmessungen der Gebäude
- III Dächer
 - § 5 Dachform und Dachneigung
 - § 6 Dacheindeckung und Dachentwässerung
 - § 7 Dachüberstände
 - § 8 Dachaufbauten, Dachflächenfenster und Energiegewinnungsanlagen
- IV Fassaden
 - § 9 Oberflächen und Verkleidungen
 - § 10 Plastizität der Fassaden
 - § 11 Putzfassaden
 - § 12 Ziegelsichtmauerwerksfassaden
 - § 13 Fachwerkfassaden
 - § 14 Öffnungen in der Fassade
- V Fenster, Türen, Tore
 - § 15 Fenster
 - § 16 Türen und Tore
 - § 17 Schaufenster und Ladeneingangstüren
 - § 18 Fensterläden, Rollläden, Markisen, Vordächer und feststehende Sonnenschutzeinrichtungen
- VI Zusätzliche Anforderungen
 - § 19 Einfriedungen
 - § 20 Außenantennen, Parabolantennen und andere technische Anlagen
- VII Werbeanlagen
 - § 21 Werbeanlagen und Warenautomaten
- VIII Schlussbestimmungen
 - § 22 Ordnungswidrigkeiten
- IX Anlagen
 - Lageplan und Begründung

§ 1 Geltungsbereich

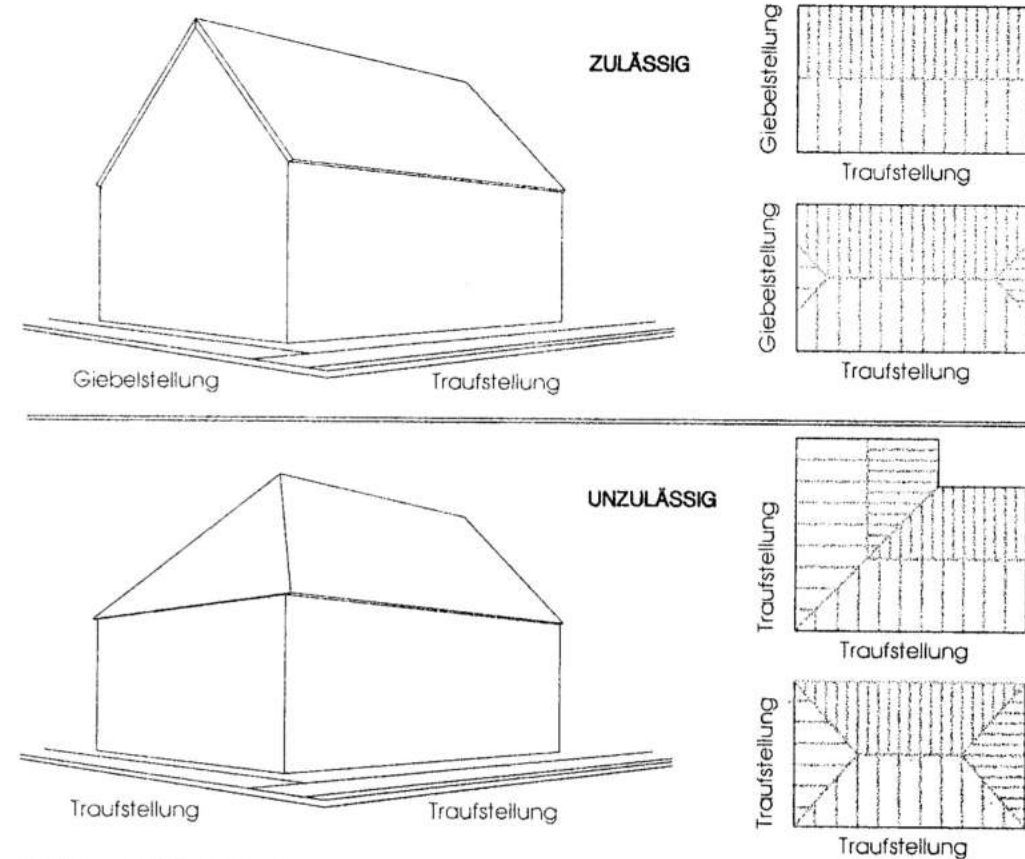
- (1) Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften ist im Lageplan (Anlage zur Gestaltungssatzung) dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Der Geltungsbereich beinhaltet Bereiche, für die zusätzlich besondere Festlegungen gelten.
- (3) Die Satzung gilt für Um-, Erweiterungs- und Neubauten und sonstige Veränderungen der äußeren Gestaltung der Gebäude sowie für Werbeanlagen.
- (4) Die Festlegungen beziehen sich auf bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen, die von öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbar sind.
- (5) Als öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Satzung gelten Straßen, öffentliche Wege und Plätze, auch wenn diese außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung liegen.

§ 2 Allgemeine Anforderungen

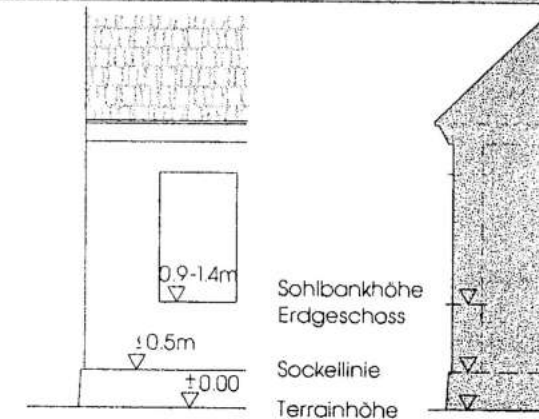
- (1) Neubauten und bauliche Veränderungen müssen sich insbesondere hinsichtlich der
 - Merkmale der städtebaulichen Einordnung,
 - Gebäude- und Dachformen,
 - Größen und Proportionen,
 - Dachaufbauten,
 - Ausbildung der Fassadenflächen mit ihren Öffnungen und ihrer Plastizität sowie der
 - Oberflächenwirkung in Struktur und Farbenach Maßgabe dieser Satzung so in das Erscheinungsbild des Gestaltungsbereiches einfügen, dass dessen historisch gewachsene Individualität erhalten wird.
- (2) Werbeanlagen und Warenautomaten müssen sich dem Gestaltkontext von Gebäuden und Stadträumen unterordnen.

§ 3 Bauflucht, Gebäudestellung und Höheneinordnung

- (1) Die im Lageplan vorgegebene vordere Bauflucht ist einzuhalten. Die Einordnung in die jeweilige Bauflucht hat ohne Versprünge oder Versätze zu erfolgen.
- (2) Auf der im Lageplan vorgegebenen vorderen Bauflucht ist auf jedem Grundstück ein Hauptgebäude gemäß § 4 Abs. 1 und 3 zu errichten. Bei ausreichender Grundstücksbreite können daneben weitere Haupt- oder Nebengebäude errichtet werden.
- (3) Für Hauptgebäude ist nur die Traufstellung zur öffentlichen Verkehrsfläche zulässig. Bei Eckgebäuden ist nur die Traufstellung zu einer und die Giebelstellung zur anderen davorliegenden Verkehrsfläche zulässig. Nebengebäude dürfen auch in Giebelstellung errichtet werden.
- (4) Die Höheneinordnung eines Neubaus muss so erfolgen, dass die Sohlbankhöhe der Erdgeschossfenster, Schaufenster ausgenommen, in der Straßenfassade mindestens 0,9 m und nicht mehr als 1,4 m über Terrain beträgt und die Sockellinie nicht höher als 0,5 m über Terrain verläuft. Bei geneigtem Terrain gelten die vorgeschriebenen Höhen als Mittelwert.



MASSGABE ZUR HÖHENEINORDNUNG VON GEBÄUDEN

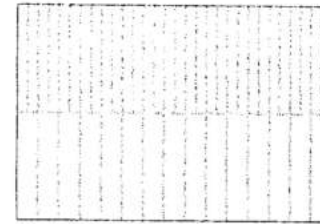


§ 4 Abmessungen der Gebäude

- (1) Die Breite eines Hauptgebäudes muss mindestens 12 m und höchstens 24 m betragen. Sind größere Gebäudebreiten auf dem Grundstück erreichbar, so muss eine gestalterische Teilung in zwei oder mehrere Hauptgebäude vorgenommen werden.
- (2) Die Breite von Nebengebäuden darf höchstens 9 m betragen.
- (3) Auf der im Lageplan vorgegebenen vorderen Bauflucht müssen die Grundstücksbreiten zu mindestens 3/4 ihrer Breite bebaut werden, jedoch höchstens so breit, dass an einer Grundstücksseite oder zu einem Nebengebäude eine mindestens 3 m breite Lücke verbleibt.

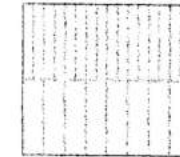
ALLGEMEINE FESTLEGUNGEN :

Hauptgebäude



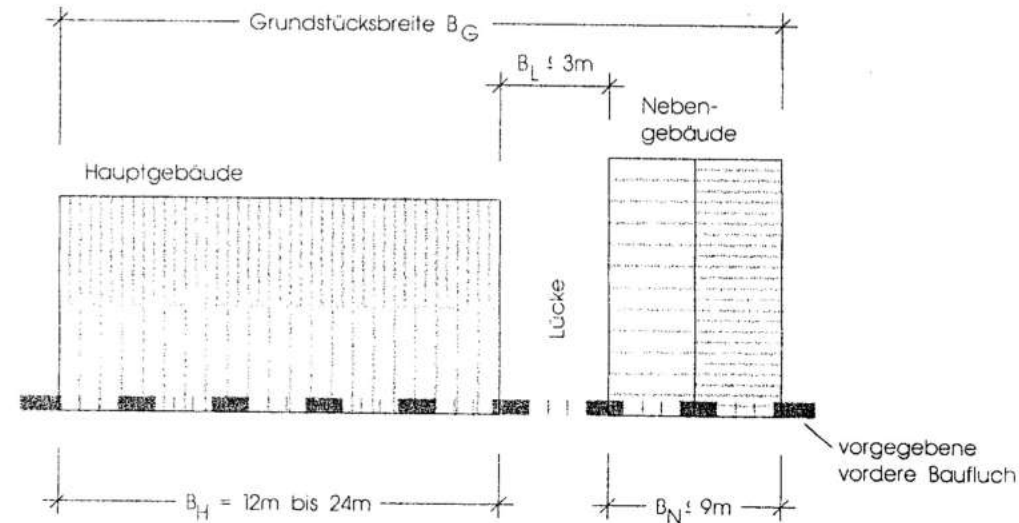
$$B_H = 12\text{m bis } 24\text{m}$$

Nebengebäude



$$B_N \leq 9\text{m}$$

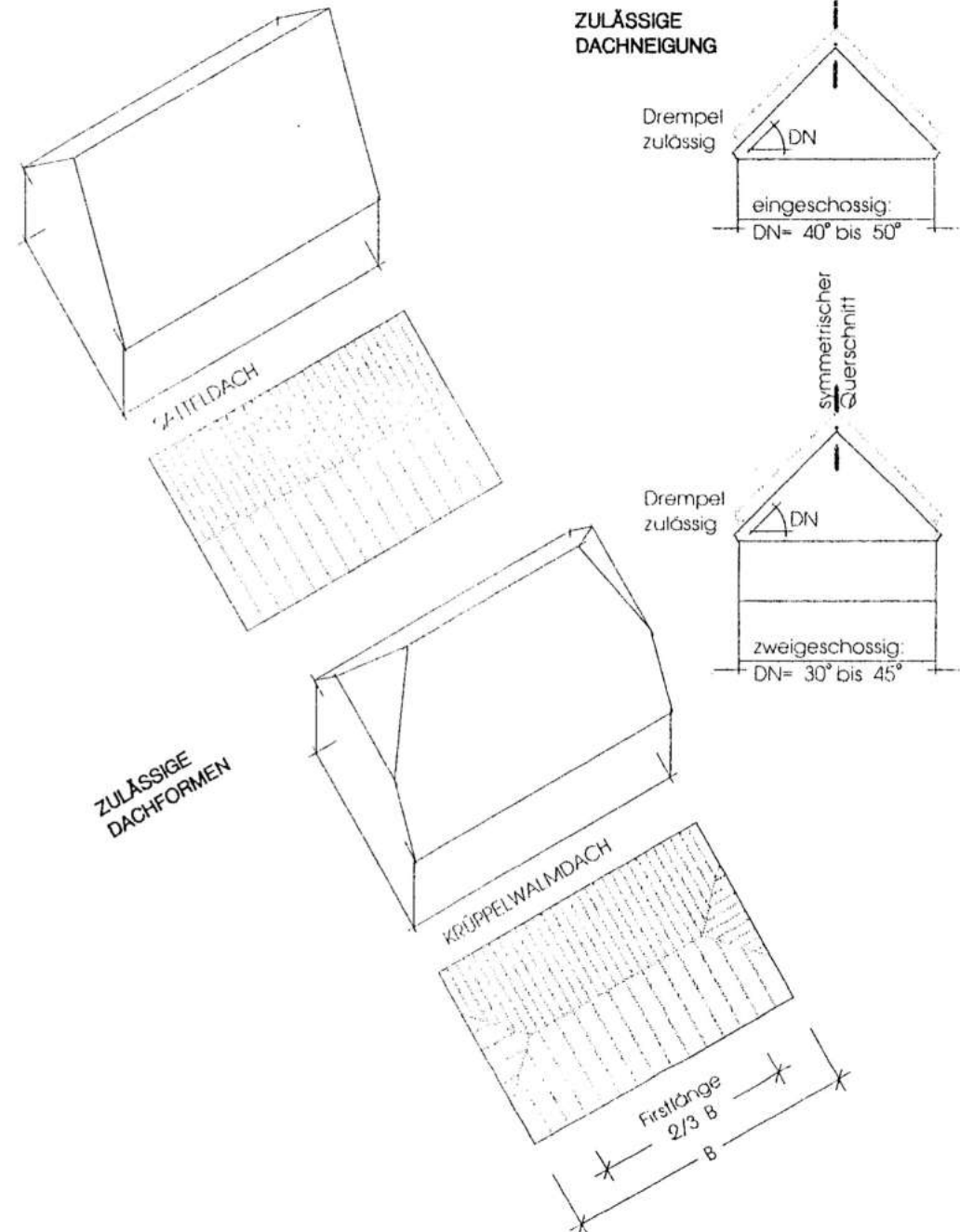
BESONDERE FESTLEGUNGEN NACH ABSATZ 3:



Wo eine vordere Bauflucht vorgegeben ist gilt: $B_H + B_N \geq 3/4 B_G$

§ 5 Dachform und Dachneigung

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung dürfen nur Satteldächer oder Krüppelwalmdächer ausgeführt werden.
- (2) Bei Neubau oder Veränderung vorhandener Dachkonstruktionen sind die Dächer nach nachfolgenden Merkmalen auszubilden:
 Dächer eingeschossiger Gebäude müssen eine Dachneigung von 40° bis 50° bei einer symmetrischen Ausbildung im Querschnitt aufweisen.
 Dächer zweigeschossiger Gebäude müssen eine Dachneigung von 30° bis 45° bei symmetrischer Ausbildung im Querschnitt aufweisen.
 Die Dächer können auch mit Drempelkonstruktion ausgeführt werden.
- (3) Die Firstlänge eines Krüppelwalmdaches muss mindestens $\frac{2}{3}$ der zugehörigen Fassadenbreite betragen.



§ 6 Dacheindeckung und Dachentwässerung

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung sind nur rote Dachziegel oder rote Betondachsteine zu verwenden.
- (2) Bedachungsmaterial mit Glasuren oder Glanzengoben ist unzulässig.
- (3) Der Farbton der Dachrinnen und Regenfallrohre muss dem Farbton der Fassade angeglichen werden. Kupfer- und Zinkblech können in ihrer Eigenfarbe verwendet werden.
- (4) Vorhandene Schilfrohrdächer dürfen wieder mit einer Schilfrohreindeckung erneuert werden.
- (5) Vorhandene Dächer mit einer ursprünglichen Papp- oder Welltafeleindeckung dürfen wieder mit einem Bahnenbelag oder mit zementgebundenen Welltafeln neu eingedeckt werden. Zulässige Farbtöne sind schwarz oder rot.

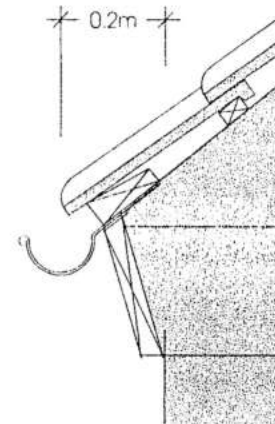
§ 7 Dachüberstände

- (1) Der Dachüberstand an der Traufe, ohne Berücksichtigung der Dachrinne, muss mindestens 0,2 m und darf höchstens 0,5 m betragen.
- (2) Der Dachüberstand am Ortgang darf höchstens 0,15 m betragen.

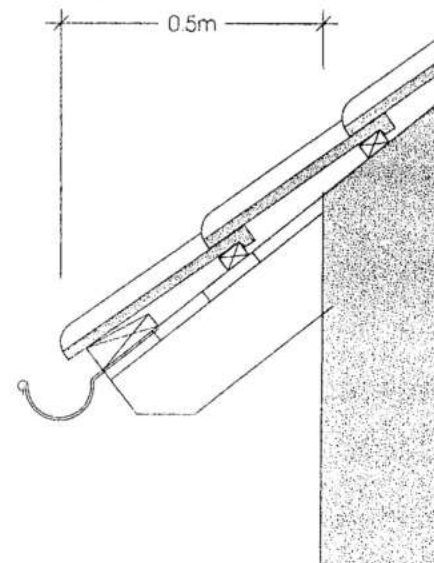
MASSGABEN

TRAUFE:

Überstand mindestens:

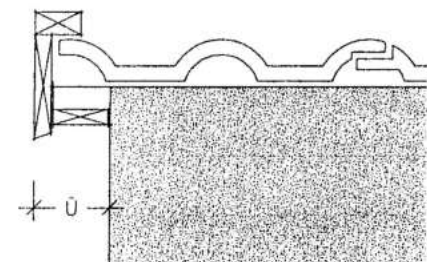
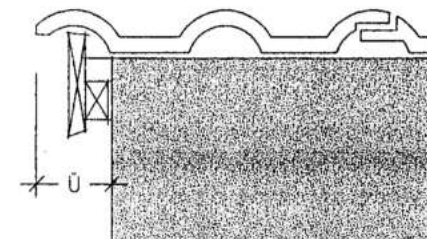
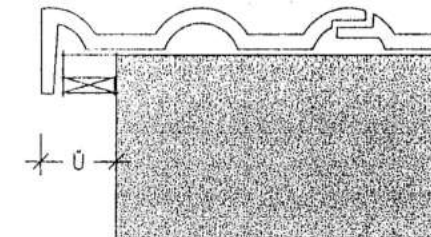
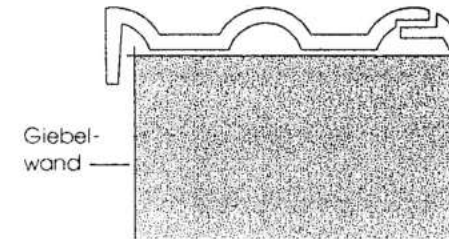


Überstand höchstens:



ORTGANG:

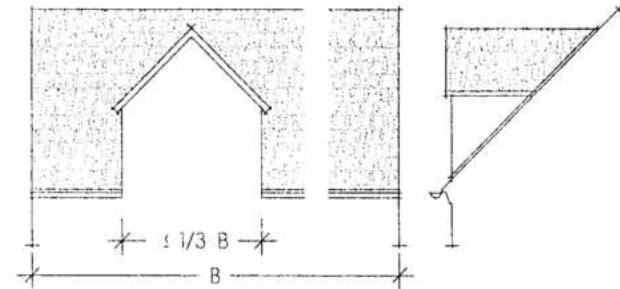
Überstand (Ü) höchstens 0,15m



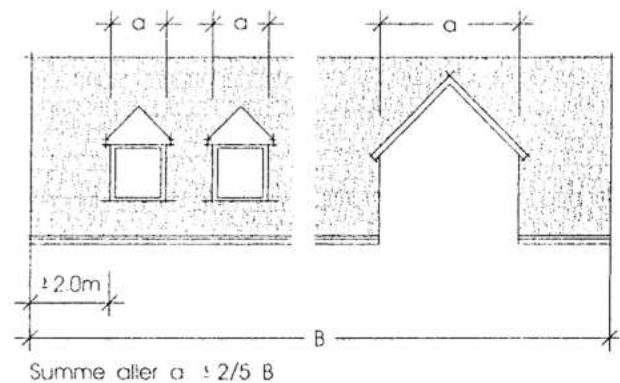
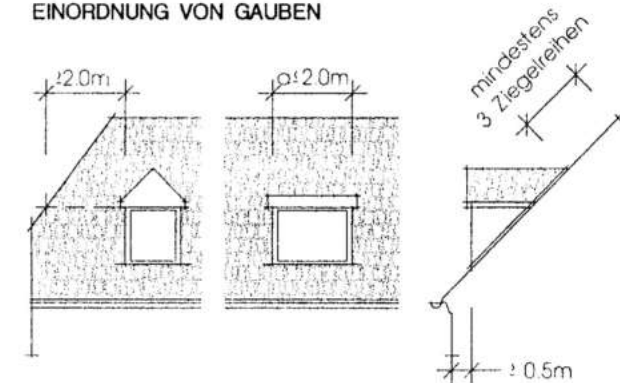
§ 8 Dachaufbauten, Dachflächenfenster und Energiegewinnungsanlagen

- (1) Auf den Dächern von Haupt- und Nebengebäuden gemäß § 4, Abs. 1 und 2 (nachfolgend nur „Gebäude“ genannt) dürfen Zwerchhäuser und Gauben errichtet werden.
- (2) Die Breite aller Zwerchhäuser darf je Dachseite eines Gebäudes zusammen höchstens $1/3$ der zugehörigen Fassadenbreite betragen.
Dachneigung und -eindeckung des Zwerchhauses müssen der des Hauptdaches gleichen.
- (3) Nur folgende Gaubenformen sind zulässig:
 - Giebelgauben
 - Runddachgauben
 - geschweifte Gauben
 - Walmdachgauben
 - Flachdachgauben
 - Schleppgauben.
 Unterschiedliche Gaubenformen auf einer Dachseite eines Gebäudes sind unzulässig.
- (4) Die Breite einer Dachgaube darf höchstens 2,0 m betragen. Die Summe der Breiten aller Dachgauben und Zwerchhäuser auf einer Gebäudeseite darf nicht größer sein als $2/5$ der zugehörigen Fassadenbreite.
- (5) Die Vorderkante einer Gaube muss mindestens 0,5 m hinter der vorderen Fassadenebene zurückstehen. Der Abstand zwischen Dachfirst und Einbindung des Daches einer Gaube muss mindestens 3 Ziegelreihen betragen.
Der Abstand der Gauben zum Ortgang muss mindestens 2,0 m betragen. Bei Krüppelwalmdächern ist dieser Abstand, gemessen an der engsten Stelle, zum Grat des Walmes einzuhalten.

ZWERCHHAUS

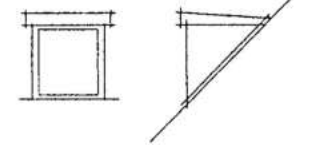


EINORDNUNG VON GAUBEN

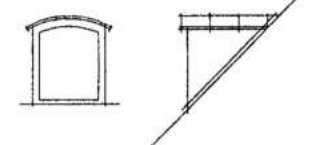


ZULÄSSIGE GAUBENFORMEN

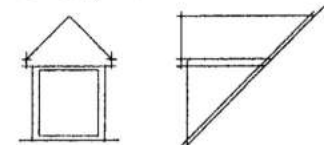
Flachdachgaube



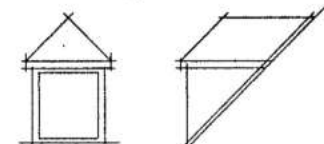
Runddachgaube



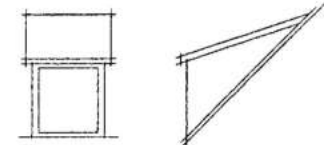
Giebelgaube



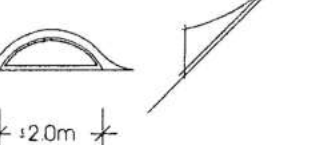
Walmdachgaube



Schleppgaube



geschweifte Gaube



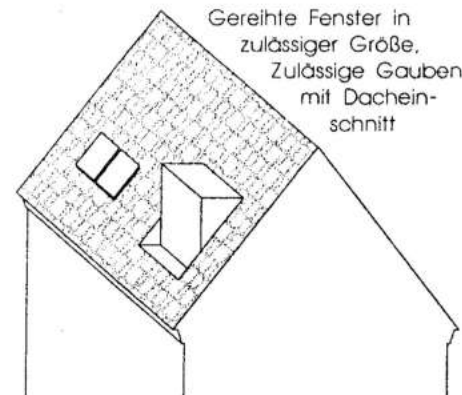
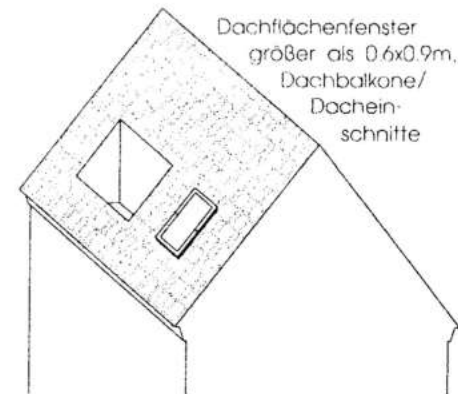
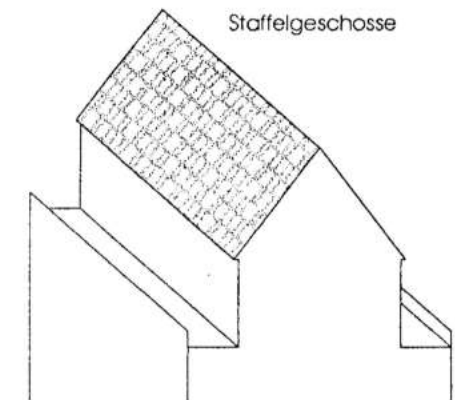
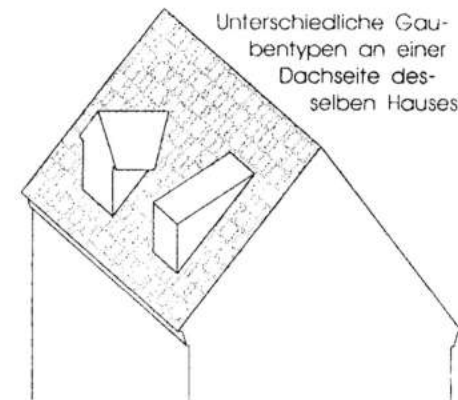
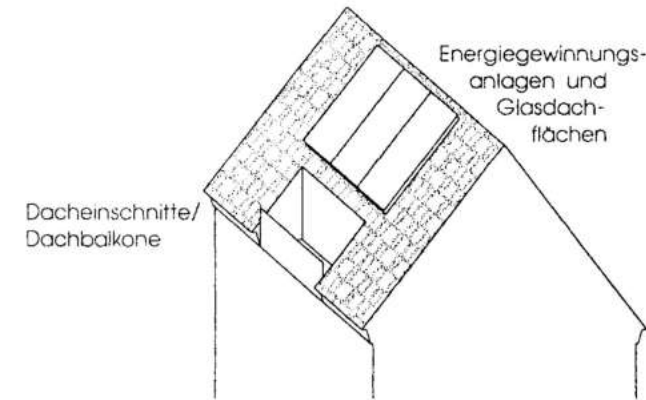
(6) Für die Hüllflächen einer Gaube sind nur das Bedachungsmaterial des Hauptdaches sowie ebene, nichtglänzende Bleche, Holzbrettschalung, Klarglas und ebene Fassadentafeln zulässig. Bleche, Holz- und Fassadentafeln dürfen nur in Zink-, Kupfer- oder Schieferfarbton (Anthrazit) oder im Farbton der vorhandenen Fassade verwendet werden.

(7) In Dachflächen sind Dachflächenfenster mit Außenabmaßen von mehr als 0,6 m Breite und / oder mehr als 0,9 m Höhe sowie Glasdachflächen und Energiegewinnungsanlagen nicht zulässig. Es dürfen je Dachseite eines Gebäudes nur baugleiche Dachflächenfenster eingebaut werden. Ihr Abstand zum Ortgang muss mindestens 2,0 m und ihr Abstand zueinander mindestens 1,0 m betragen. Dachflächenfenster einer Reihe sind höhengleich einzuordnen.

(8) Dachbalkone, Staffelgeschosse und Dacheinschnitte dürfen in Dach- und Fassadenflächen nicht angeordnet werden.

(9) Technisch notwendige Dachaufbauten, wie Schornsteine, Entlüftungsrohre, Laufstege und dergleichen sind im Farbton der Dacheindeckung, nichtglänzend, vorzusehen. Zink- und Kupferelemente können in der Materialfarbe eingebaut werden.

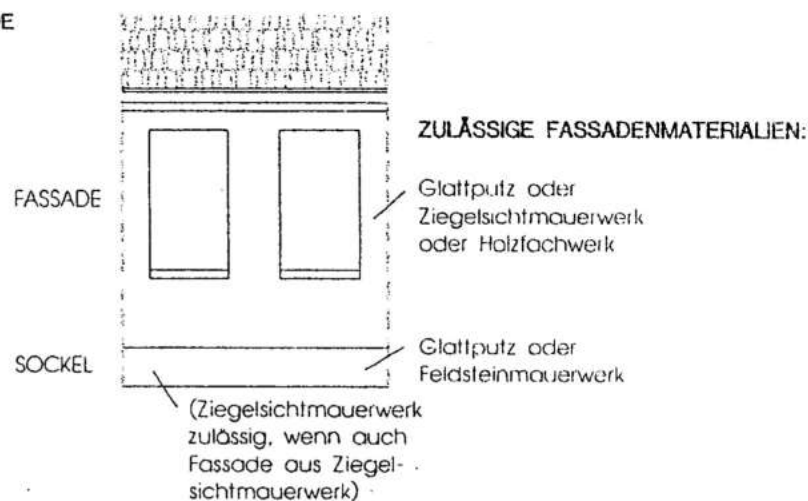
UNZULÄSSIG:



§ 9 Oberflächen und Verkleidungen

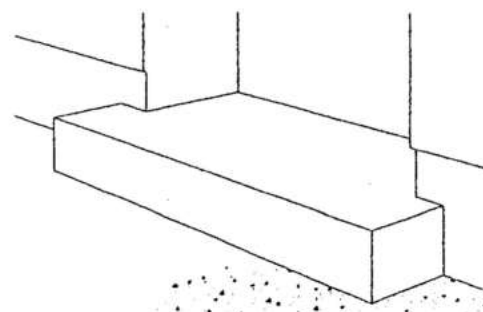
- (1) Für Fassaden sind nur Oberflächen aus Glattputz gemäß § 11, Ziegelsichtmauerwerk gemäß § 12 und Holzfachwerk gemäß § 13 zulässig.
- (2) Glänzende Oberflächen und glänzende Anstriche sind nicht zulässig.
- (3) Im Sockelbereich sind nur Putz- und Findlingssteinoberflächen zulässig. Die Oberfläche eines Putzes muss eine homogene Farbigeit aufweisen.
Bei Ziegelsichtmauerwerksfassaden darf auch im Sockelbereich Ziegelsichtmauerwerk verwendet werden.
- (4) Hauseingangsstufen sollen als Blockstufen oder mit blockartigen Trittstufen gefertigt werden. Blockartige Trittstufen müssen eine Mindestdicke von 6 cm in der Ansicht aufweisen. Fliesen- und Plattenbeläge sind unzulässig.
- (5) Die schützende Verschalung von Fachwerkgiebelflächen gemäß § 13 Abs. 1 darf nur als Holz-Brettschalung oder als Schalung aus ebenen, zementgebundenen Fassadentafeln hergestellt werden.
Zulässig sind die Farbtöne anthrazit, braun, schwarz-braun oder der Farbton der vorhandenen Fassade.

FASSADE

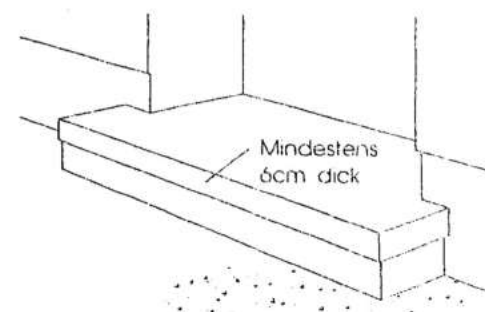


HAUSEINGANGSSTUFEN UND TREPPEN

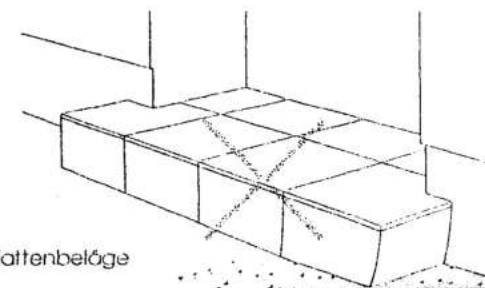
ZULÄSSIG: Blockstufen



ZULÄSSIG: Blockartige Trittstufen



UNZULÄSSIG: Fliesen- und Plattenbeläge



§ 10 Plastizität der Fassade

- (1) Der Tiefenbereich für plastische Gliederungen in der Fassade wie Vor- und Rücksprünge, Gesimse, Einschnitte, Erker sowie Schaufensteranlagen darf insgesamt höchstens 0,3 m betragen.

§ 11 Putzfassaden

- (1) Putz ist als ungemusterter Glattputz herzustellen, der plastische Gliederungen erhalten kann. Die Korngröße des Putzes darf 2 mm nicht überschreiten.
- (2) Der Fassadenfarbton muss auf der Gesamtfläche der Fassade einheitlich sein. Plastische Gliederungselemente und Sockelflächen dürfen mit helleren oder dunkleren Abstufungen der Fassadenfarbe getönt werden.
- (3) Als Fassadenfarbton sind nur Farbtöne mit einem Hellbezugswert $\geq 35\%$ und $\leq 80\%$ zulässig.

§ 12 Ziegelsichtmauerwerksfassaden

- (1) Fassadenoberflächen aus Ziegelsichtmauerwerk dürfen nur in einem Verband aus Ziegeln in den Formaten Länge x Breite x Höhe von 24,0 x 11,5 x 7,1 cm oder 21,0 x 10,0 x 6,5 cm hergestellt werden.
Riemchenbekleidungen müssen in allen Oberflächendetails die Wirkung eines konstruktiven Sichtmauerwerks aufweisen.
- (2) Der Farbton der Ziegel muss rot sein und muss ein Farbenspiel nach gelb und/oder braun aufweisen.
- (3) Die Oberfläche der Ziegel muss die Struktur hand-, wasser- oder maschinengestrichener Ziegel aufweisen.
- (4) Bei Instandhaltungsarbeiten und Veränderungen von Fassadenteilflächen darf vorhandenes Sichtmauerwerk in gleichem Format und in gleicher Farbigkeit ergänzt werden, auch wenn dessen Eigenarten von Abs. 1 - 3 abweichen.

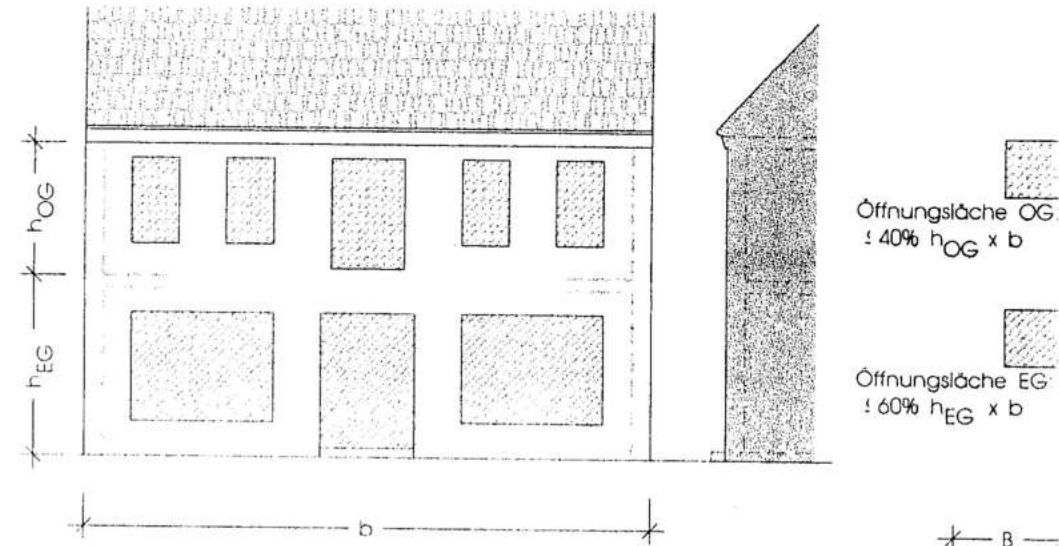
§ 13 Fachwerkfassaden

- (1) Fachwerkfassaden dürfen nur als Sichtfachwerk oder als überputztes Fachwerk ausgeführt werden. Davon abweichend dürfen Fachwerkgiebel eine schützende Verschalung erhalten.
- (2) Die Gefache in Sichtfachwerkfassaden müssen eine Oberfläche aus Putz gemäß § 11, Abs. 1, Abs. 2, Satz 1 und Abs. 3 oder aus Ziegelsichtmauerwerk gemäß § 12 dieser Satzung aufweisen.
- (3) Die Fachwerkhölzer in Sichtfachwerkfassaden dürfen nur in der Eigenfarbe des Holzes oder deren dunkleren Tönen farbig abgesetzt werden.
Es ist auch zulässig, das Fachwerkholz im Farbton der Ausfachungen zu überstreichen.
- (4) Für überputzte Fachwerkfassaden gilt § 11 dieser Satzung.

§ 14 Öffnungen in der Fassade

- (1) Fassaden müssen als Lochfassaden ausgebildet werden. Jedes Geschoss ist durch Öffnungen zu untergliedern. Fensteröffnungen müssen in horizontaler Richtung und in vertikalen Achsen zueinander geordnet sein.
- (2) Im Obergeschoss muss der Wandanteil mindestens 60 % der Obergeschossfassadenfläche betragen. Im Erdgeschoss muss der Wandanteil mindestens 40 % der Erdgeschossfassadenfläche betragen.
- (3) Für Öffnungen, ausgenommen für Schaufenster, sind nur stehende Formate (Breite < Höhe) zulässig.
- (4) Fensteröffnungen müssen allseitig von Wandflächen umgeben sein. Der Sockel unter Schaufenstern muss mindestens 0,3 m hoch sein.
- (5) Alle Öffnungen in der Fassade sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung mit Fenstern, Türen oder Toren nach Maßgabe der Paragraphen 15 und 16 dieser Satzung zu versehen. Abweichend davon dürfen Eingänge zurückgesetzt in einem offenen Windfang angeordnet werden, wenn dadurch eine Zusammenfassung mehrerer Eingänge entsteht.
- (6) Toröffnungen dürfen höchstens 3,0 m breit angelegt werden. Türöffnungen und Öffnungen für offene Windfänge nach Abs. 5, Satz 2 dürfen höchstens 2,0 m breit angelegt werden.

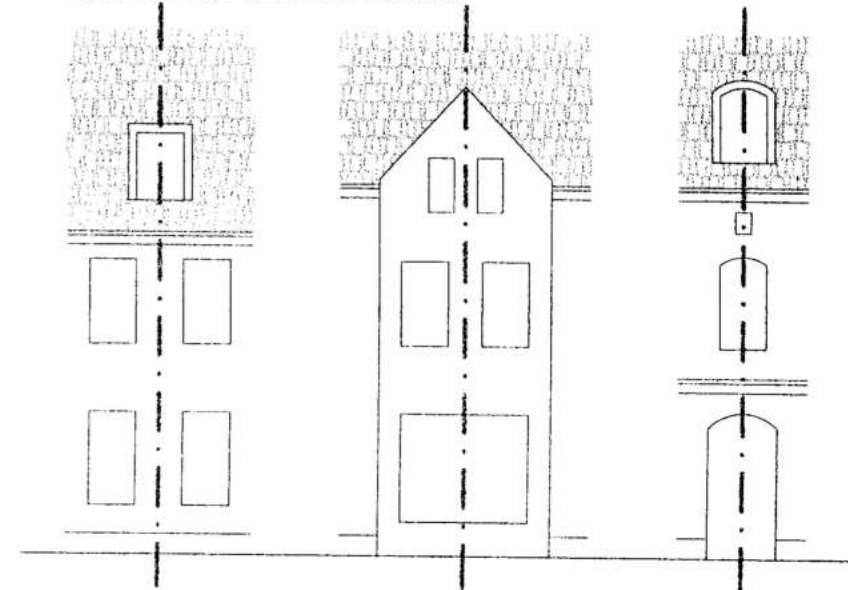
LOCHFASSADE, Wandanteil / Öffnungsanteil:



MASSGABE

Für Öffnungen außer
für Schaufenster gilt: $H > B$

BEISPIELE FÜR VERTIKALE ACHSEN:

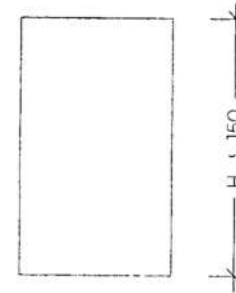


§ 15 Fenster

- (1) Fenster in einer lichten Öffnung breiter als 0,9 m müssen vertikal geteilt als zwei- bzw. mehrflügelige Fenster in symmetrischer Aufteilung hergestellt werden.
- (2) Fenster in einer lichten Öffnung höher als 1,5 m müssen als horizontale Teilung einen oberen oder mittigen Kämpfer erhalten. Bei gleichzeitig vorgeschriebener Teilung nach Abs. 2 ist oberhalb des Kämpfers die gleiche vertikale Teilung wie unterhalb des Kämpfers vorzunehmen.
- (3) Folgende von außen sichtbare Rahmenmaße der Fenster gemäß nebenstehender Skizze dürfen nicht überschritten werden:
 - A: 12 cm (seitlicher und oberer Anschlag)
 - B: 15 cm (unterer Anschlag)
 - C: 20 cm (Kämpfer)
 - D: 13 cm. (Pfosten oder Stulp)
- (4) Sprossen sind nur zulässig als glasteilende oder aufgesiegelte Sprossen, deren Breite 25 mm nicht überschreiten darf und deren Höhe mit dem Flügelrahmen bündig abschließt.
- (5) Die Tiefe der äußeren Leibung soll 15 cm nicht überschreiten.
- (6) Spiegelnde, farbige oder gewölbte Verglasungen sind unzulässig.

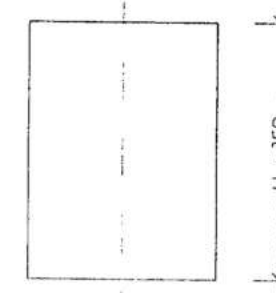
TEILUNGSVORSCHRIFTEN

$B \leq 90$



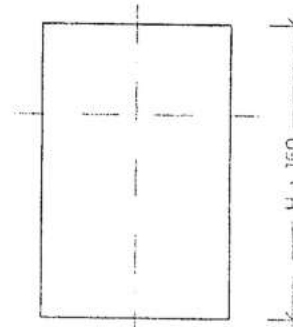
Einteilig zulässig

$B > 90$

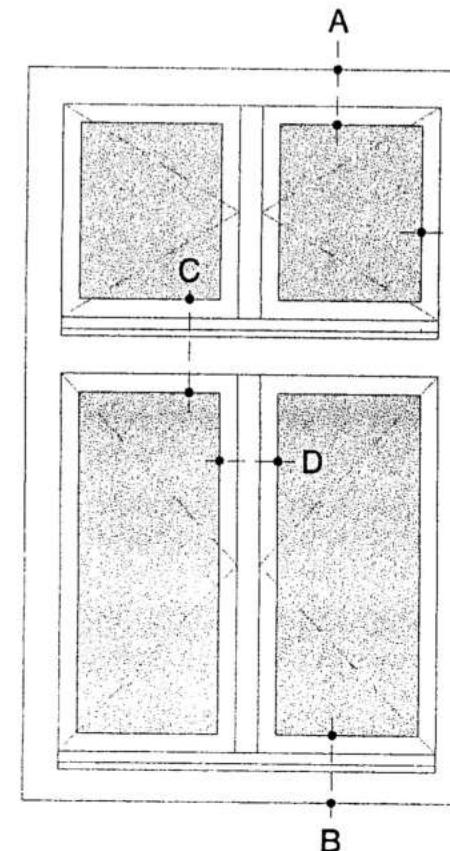


Vertikale Teilung vorgeschrieben

$B > 90$



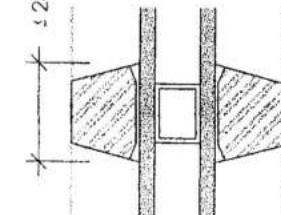
Vertikale und horizontale Teilung vorgeschrieben



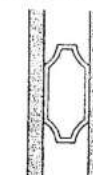
ZULÄSSIGE SICHTBARE RAHMENMAßE:

- A: 12 cm
- B: 15 cm
- C: 20 cm
- D: 13 cm

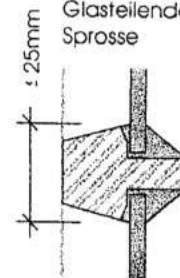
ZULÄSSIG:
Aufgesiegelte Sprosse



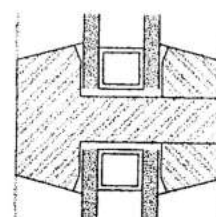
UNZULÄSSIG:
Sprosse zwischen den Glasscheiben



ZULÄSSIG:
Glasteilende Sprosse

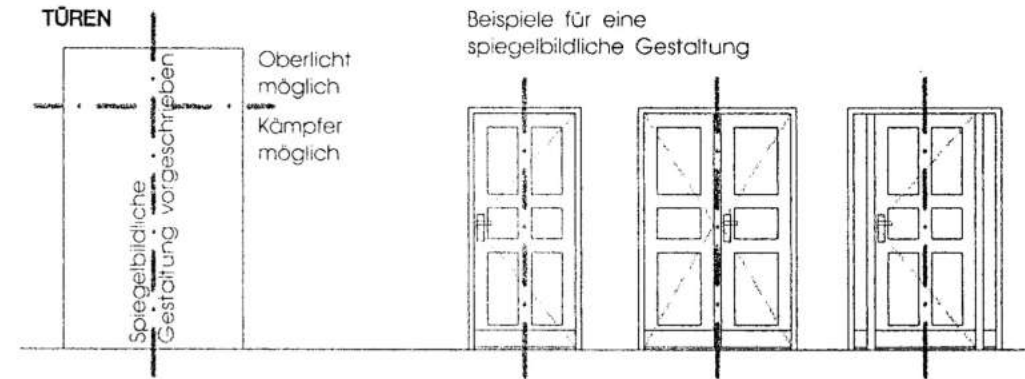


UNZULÄSSIG:
Glasteilende Sprosse $\neq 25\text{mm}$



§ 16 Türen und Tore

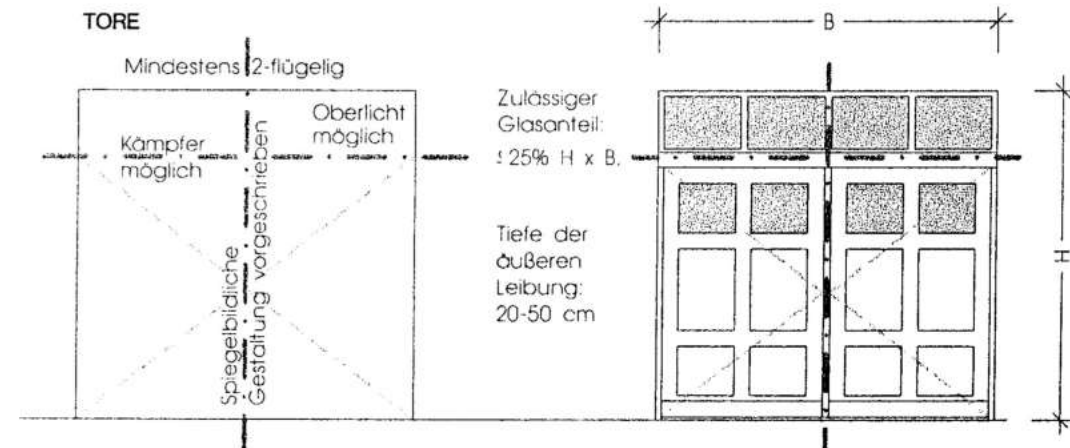
- (1) Türen und Tore müssen eine spiegelbildliche Gestaltung in Bezug auf die vertikale Mittelachse der Fassadenöffnung aufweisen. Tore sind mindestens 2-flügelig auszubilden.
- (2) Tür- und Toröffnungen können oberhalb eines Kämpfers eine Verglasung erhalten.
- (3) Der Glasanteil darf in Bezug auf die Größe der Fassadenöffnung bei Türanlagen 40 % und bei Toranlagen 25 % nicht überschreiten. Für Ladeneingangstüren ist ein Glasanteil von 60 % zulässig. Zur Unterteilung von Glasflächen sind nur glasteilende Profile oder aufgesiegelte Sprossen zulässig.
- (4) Unzulässig sind Ganzglastüren, Türen und Tore mit metallischen Oberflächen sowie spiegelnde oder gewölbte Verglasungen.
- (5) Türen und Tore müssen mit einer 20 cm bis 50 cm tiefen Außenleibung eingebaut werden. In Fachwerkfassaden darf dieses Maß unterschritten werden.
- (6) Toranlagen in Fassaden müssen die Fassadenöffnung vollflächig schließen.
- (7) Die Grundfarbe von Türen und Toren muss einen Hellbezugswert von $\leq 25\%$ aufweisen. Türen und Tore einer Fassade müssen die gleiche Grundfarbe aufweisen.



MASSGABEN

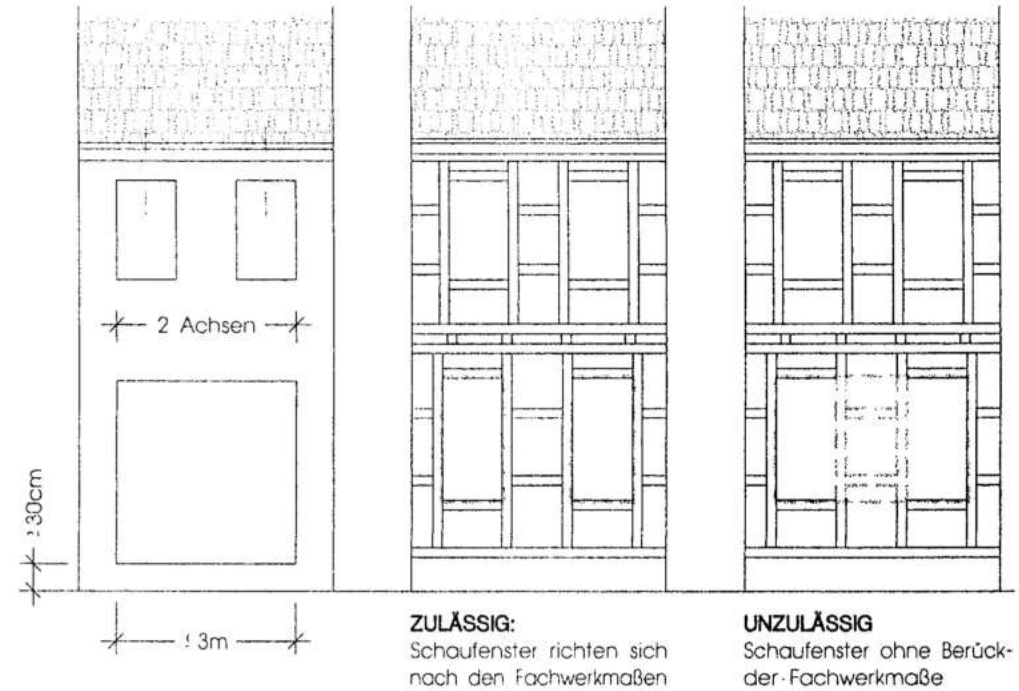
Zulässiger Glasanteil
bei Türanlagen:
 $\leq 40\% H \times B$
bei Ladentüren:
 $\leq 60\% H \times B$

Tiefe der
äußeren
Leibung:
20-50cm



§ 17 Schaufenster und Ladeneingangstüren

- (1) Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig.
- (2) Die Breite von Schaufensteröffnungen darf höchstens die Breite zweier darüberliegender Fenster einschließlich des dazwischenliegenden Pfeilers betragen, jedoch nicht mehr als 3,0 m. In Fachwerkfassaden muss sich die Schaufensterbreite nach den vorhandenen Fachwerkmaßen richten.
- (3) Schaufenster müssen eine sichtbare Rahmung erhalten. Metallische Oberflächen des Rahmens sowie spiegelnde oder farbige Verglasungen sind unzulässig.
- (4) Die Leibungstiefe von Schaufenstern soll 15 cm nicht überschreiten.
- (5) Ladeneingangstüren sind nach den Maßgaben des § 16 Absätze 1, 2, 3, und 4 zu gestalten.



VORSCHRIFT

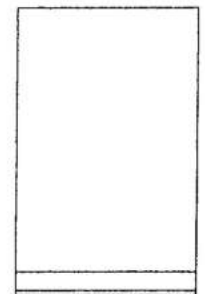


Sichtbare Rahmung



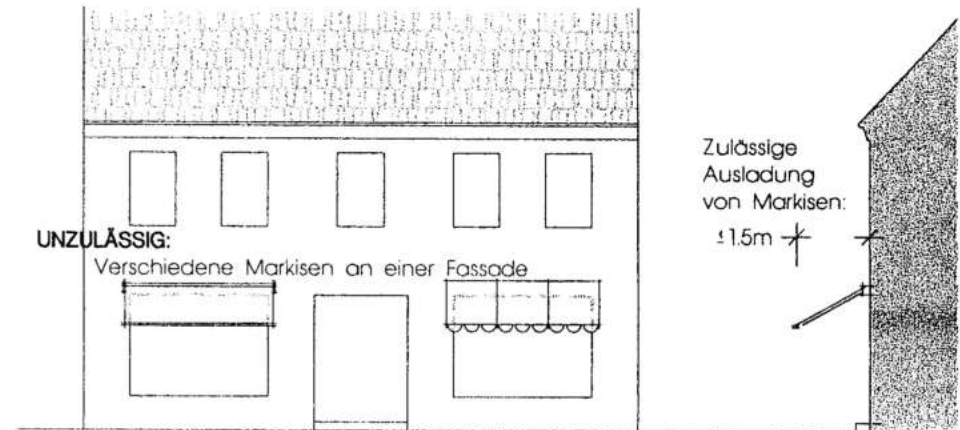
UNZULÄSSIG:

Keine sichtbare Rahmung

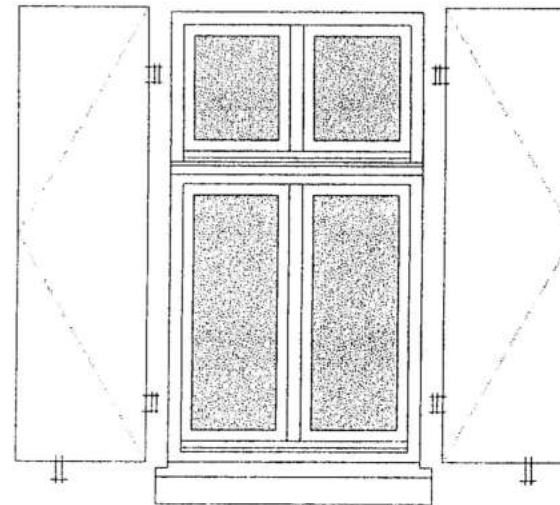


§ 18 Fensterläden, Rollläden, Markisen, Vordächer und feststehende Sonnenschutz-einrichtungen

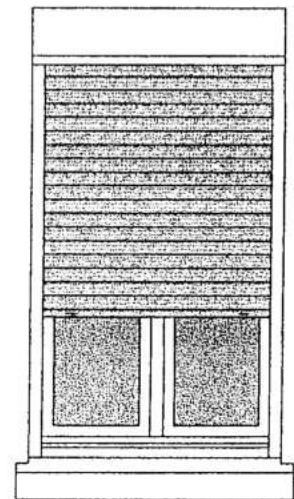
- (1) Äußere Fensterläden sind nur als ein- oder zweiflügelige Drehflügelkonstruktionen zulässig.
- (2) Fensterläden müssen die gleiche Grundfarbe wie Türen und Tore in einer Fassade aufweisen.
- (3) Außen liegende Rollläden sind unzulässig.
- (4) Markisen sind nur für Schaufenster zulässig. Ihre Breite darf höchstens 3,5 m betragen. Sie dürfen eine Ausladung von höchstens 1,5 m haben.
- (5) Markisen über den Schaufenstern ein und derselben Fassade dürfen sich nur in Farbe und Dekor voneinander unterscheiden.
- (6) Vordächer oder feststehende Sonnenschutz-einrichtungen sind unzulässig.



ZULÄSSIG:
1-oder 2-flügelige Drehflügeläden



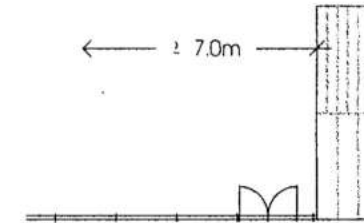
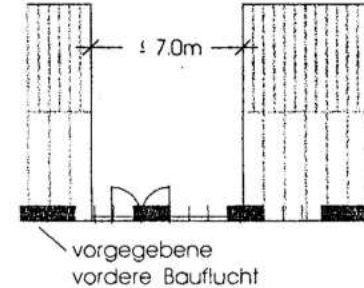
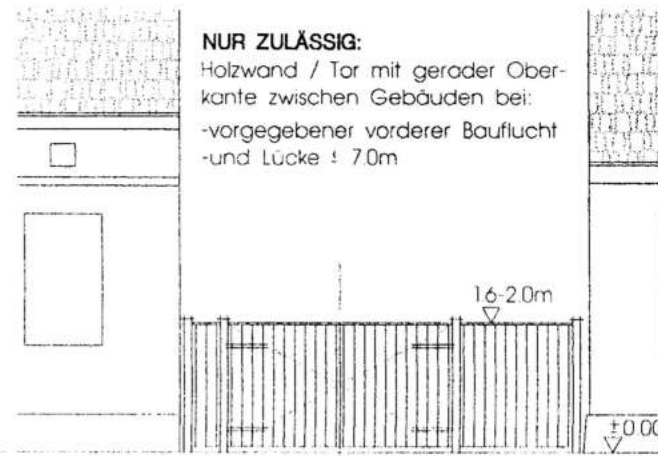
UNZULÄSSIG:
Außenliegende Rollläden



§ 19 Einfriedungen

- (1) Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen dürfen nur mit Einfriedungen gemäß Abs. 2 und 3 oder 4 bis 8 versehen werden.
- (2) Unbebaute Grundstücksgrenzen mit einer Länge von bis zu 7,0 m zwischen Gebäuden in der vorgegebenen vorderen Bauflucht sind in ganzer Länge mit einer Einfriedung aus geschlossenen Holzwänden oder -toren zu schließen. Die Höhe der Einfriedung muss 1,6 m bis 2,0 m betragen. Die Oberkante der Einfriedung muss gerade verlaufen.
- (3) Holzwände und Tore nach Abs. 2 müssen aus Brettmaterial gefügt werden. Sie gelten als geschlossen, wenn die Bretter lückenlos verbunden sind.
Die Dicke der Bretter muss mindestens 2 cm betragen.
- (4) Alle übrigen Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen dürfen nur mit Einfriedungen aus Holzstaketenzäunen gemäß Abs. 5, 6 und 7, Laubgehölzhecken gemäß Abs. 8 und Toren versehen werden.
- (5) Staketenzäune und Tore darin müssen eine Höhe der Oberkante von 1,2 m bis 1,5 m gegenüber der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche aufweisen. Die Oberkante der einzelnen Zaunfelder muss gerade verlaufen.
- (6) Bei Ausbildung eines Sockelbereiches in der Grundstückseinfriedung sind dafür nur Putz und Ziegelsichtmauerwerk, Beton mit glatter Oberfläche und Feldsteinmauerwerk zulässig. Die Sockelhöhe darf im Mittel bis zu 30 cm über Terrain betragen.
- (7) Bei Verwendung eines deckender Holzanstrichs muss der Farbton einen Hellbezugswert $\leq 25\%$ aufweisen.
- (8) Die natürliche Wuchshöhe der Heckenpflanzen muss die vorgeschriebene Höhe von mindestens 1,2 m erreichen können. In Verbindung mit Hecken darf Maschendrahtzaun in einer Höhe von bis zu 1,2 m in den Farbtönen grün, schwarz oder grau verwendet werden.
Tore im Verlauf von Heckeneinfriedungen sind wie Tore nach Abs. 3 oder 5 auszuführen.

VORSCHRIFTEN:

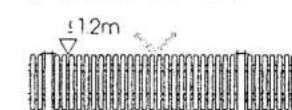


UNZULÄSSIG:

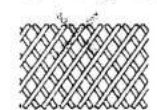
Keine gerade Oberkante der einzelnen Zaunfelder



Unzureichende Höhe



Scherengitterzaun



§ 20 Außenantennen, Parabolantennen und andere technische Anlagen

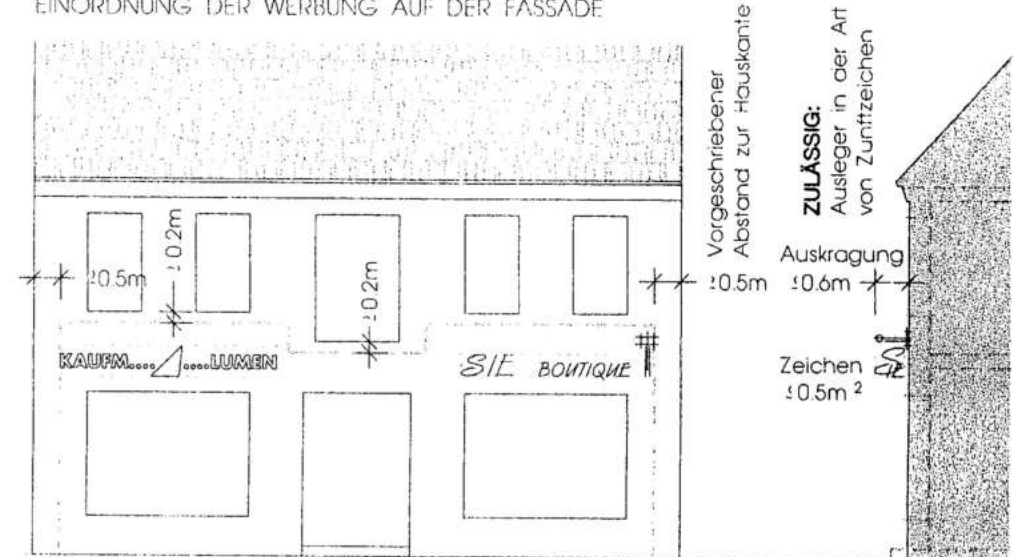
(1) Außenantennen und Parabolspiegel sind unzulässig.

(2) Technische Anlagen und Leitungen dürfen oberhalb des Sockels nicht sichtbar an den Fassaden der Gebäude installiert werden.

§ 21 Werbeanlagen und Warenautomaten

- (1) Werbeanlagen dürfen nur an Gebäuden und nur innerhalb der Erdgeschossfassadenfläche bis 0,2 m unterhalb der Fenstersohlbänke des 1. Obergeschosses angebracht werden.
- (2) Beschriftungen dürfen nur als Einzelbuchstaben auf die Fassade aufgebracht werden. Zeichen, Schilder oder Kästen dürfen eine Größe von 0,5 m² nicht überschreiten.
- (3) Aus der Fassadenebene auskragende Werbeanlagen dürfen nur in der handwerklichen Form von Zunftzeichen gestaltet werden, deren Auskragung 0,6 m nicht überschreiten darf. Auskragende Schilder oder Kästen sind unzulässig.
- (4) Die Gesamtfläche der Werbeanlagen darf höchstens 5 % der unter Absatz 1 genannten Fläche in Anspruch nehmen. Als Fläche der Werbeanlagen gilt dabei das sie umschreibende Rechteck.
- (5) Werbeanlagen müssen zu den seitlichen Hauskanten mindestens 0,5 m Abstand wahren.
- (6) Werbeanlagen benachbarter Gebäude dürfen nicht zu einer durchlaufenden Einheit verbunden werden.
- (7) Blink- oder Wechsellichtwerbeanlagen oder bewegliche Werbung dürfen nicht angebracht werden.
- (8) Die Anbringung von separaten Leuchten und Leuchtsystemen vor der Fassade zur Belichtung von Werbeanlagen ist nach Maßgabe des § 20 Abs. 2 unzulässig.
- (9) Abstimmungsgebot:
Werbeanlagen unterschiedlicher Nutzer sollen innerhalb ein und derselben Fassade nach einheitlichem Konzept gestaltet und angebracht werden.
- (10) Die Anbringung von Warenautomaten an Hausfassaden ist nicht zulässig.

EINORDNUNG DER WERBUNG AUF DER FASSADE



ZULÄSSIG: Gesamtfläche der Werbung $\leq 5\%$ der Erdgeschoßfassade bis 0.2m unter Fenstersohlbank 1. OG



ZULÄSSIG:

Selbstleuchtende oder hinterleuchtete Werbeanlagen.

UNZULÄSSIG:

1. Durchlaufende Verbindung von Werbeanlagen benachbarter Gebäude
2. Separate Leuchten und Leuchtsysteme zur Belichtung von Werbeanlagen
3. Auskragende Schilder oder Kästen

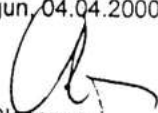
§ 22 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) entgegen § 5 Abs. 2 Dächer nicht in der vorgeschriebenen Dachneigung ausführt,
- (2) entgegen § 6 Abs. 1 nicht rote Dachziegel oder rote Betondachsteine zur Dacheindeckung verwendet,
- (3) entgegen § 6 Abs. 2 Bedachungsmaterial mit Glasuren oder Glanzengoben zur Dacheindeckung verwendet,
- (4) entgegen § 6 Abs. 5 andere Farbtöne als rot oder schwarz für Bahnenbelag oder Welltafeln verwendet,
- (5) entgegen § 7 Abs. 1 und 2 größere Dachüberstände als 0,5 m an der Traufe und 0,15 m am Ortgang herstellt,
- (6) entgegen § 8 Abs. 5 mit der Summe der Breiten aller Dachgauben und Zwerchhäuser auf einer Gebäudeseite das Höchstmaß von $\frac{2}{5}$ der zugehörigen Fassadenbreite überschreitet,
- (7) entgegen § 8 Abs. 7 Dachflächenfenster mit einer Größe von mehr als 0,6 m Breite und 0,9 m Höhe, Glasdachflächen oder Energiegewinnungsanlagen einbaut,
- (8) entgegen § 8 Abs. 8 Dachbalkone, Staffelgeschosse oder Dacheinschnitte baut,
- (9) entgegen § 9 Abs. 1 andere Fassadenoberflächen als Glattputz, Ziegelsichtmauerwerk und Holzfachwerk herstellt,
- (10) entgegen § 11 Abs. 1 Putz nicht als Glattputz herstellt,
- (11) entgegen § 12 Abs. 1 und 2 nicht Ziegel in den vorgeschriebenen Formaten oder nicht Ziegel in rotem Farbton zur Herstellung von Ziegelsichtmauerwerk verwendet,

- (12)entgegen § 15 Abs. 1 und 2 Fenster nicht in Abhängigkeit von Breite und Höhe der lichten Öffnung zwei- bzw. mehrflügelig ausbildet,
- (13)entgegen § 16 Abs. 4 Ganzglastüren einbaut,
- (14)entgegen § 18 Abs. 3 außen liegende Rollläden ein- oder anbaut,
- (15)entgegen § 18 Abs. 6 Vordächer oder feststehende Sonnenschutzeinrichtungen anbaut,
- (16)entgegen § 19 Abs. 2 und 3 Einfriedungen zwischen Gebäuden in der vorgegebenen vorderen Bauflucht nicht aus geschlossenen Holzwänden oder -toren herstellt,
- (17)entgegen § 19 Abs. 4 Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen nicht als Holzstaketenzäune oder Laubgehölzhecken herstellt,
- (18)entgegen § 20 Abs. 2 technische Anlagen oder Leitung sichtbar auf der Fassade installiert,
- (19)entgegen § 21 Abs. 1 Werbeanlagen oberhalb der Erdgeschossfassadenfläche anbaut oder unabhängig von einem Gebäude errichtet,
- (20)entgegen § 21 Abs. 2 Zeichen, Schilder oder Kästen mit einer Größe von mehr als 0,5 m² anbaut,
- (21)entgegen § 21 Abs. 3 Werbeanlagen als auskragende Schilder oder Kästen anbaut,
- (22)entgegen § 21 Abs. 7 Blink- oder Wechsellichtwerbeanlagen oder bewegliche Werbung anbringt.

Dargun, 04.04.2000


Dr. Claassen
Bürgermeister

